



Mooskirchen,
01. Juni 2010

VERORDNUNG

Gemäß § 43, Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO – überträgt der Gemeinderat der Marktgemeinde Mooskirchen seine Zuständigkeit zur

Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen im Zusammenhang mit Baustellenregelungen

mit Beschluss vom 31. Mai 2010 **dem Bürgermeister.**

Diese Verordnung wird im Marktgemeindeamt Mooskirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Engelbert HUBER)

angeschlagen:	01. Juni 2010
abgenommen:	15. Juni 2010